



RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DAS EIDGENÖSSISCHE SCHÜTZENFEST FÜR JUGENDLICHE 2011

1. Zweck

Zur Förderung und Motivation der jugendlichen Schützen wird unter Aufsicht des Vorstandes des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) in der Regel alle drei Jahre – jedoch nicht in Jahren eines Eidgenössischen Schützenfestes – ein Eidgenössisches Schützenfest für Jugendliche (ESFJ) durchgeführt.

2. Durchführung

Das ESFJ wird unter dem Patronat des SSV durch einen Kantonal- oder Unterverband (KSV/UV) oder durch eine regionale Vereinigung organisiert und durchgeführt; es soll zwischen Mitte Juni und Anfang August 2011 stattzufinden.

3. Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe

Der Anlass wird durch den Vorstand des SSV ausgeschrieben. Bewerbungen zur Übernahme des ESFJ 2011 sind innert der ausgeschriebenen Fristen an den Vorstand SSV, Lidostrasse 6, 6006 Luzern zu richten. Sie haben alle zur Vergabe erforderlichen Angaben zu umfassen.

Die Präsidentenkonferenz des SSV bestimmt aufgrund der Bewerbungen den organisierenden KSV/UV oder die regionale Vereinigung, welcher für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung die Verantwortung übernimmt.

4. Schiessanlagen

1. Auf allen Distanzen sind so viele Scheiben vorzusehen, dass eine reibungslose Abwicklung des Schiessbetriebes gewährleistet ist. Für Gewehr 300m dürfen nur Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige verwendet werden. Für Gewehr 10/50m und Pistole sind elektronische Trefferanzeigen aufgrund der schnelleren Resultaterfassung wünschenswert, jedoch nicht Bedingung.
2. Die erforderlichen Spezialisten sind rechtzeitig in die Planungsarbeiten einzubeziehen (z.B.: Eidgenössischer Schiessanlagenexperte; ISSF-Spezialisten).
3. Angepasste Schiessanlagen müssen rechtzeitig vor Festbeginn durch den Eidgenössischen Schiessanlagenexperten, den Vorstand des SSV und durch ISSF-Spezialisten geprüft werden. Diese Instanzen sind berechtigt, die für einen reibungslosen Schiessbetrieb notwendigen Ergänzungen und Verbesserungen anzuordnen.

5. Schiessplan

Der Organisator erstellt in Zusammenarbeit mit dem SSV einen Schiessplan. Für die Gestaltung des Schiessplanes gelten die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV sowie die Schiessverordnung VBS.

Dem Vorstand des SSV sind zur Genehmigung zu unterbreiten:

- Allgemeine Bestimmungen des Schiessplanes
- Schiessplan und Stichpläne
- Reglemente für Spezialwettkämpfe, Kranzabzeichen
- Zeitdauer pro Rangeur

6. Sportgeräte und Schiessprogramm

6.1. Schiessgelegenheiten

a. Der Schiessplan hat mindestens folgende Schiessgelegenheiten zu umfassen:

	Gewehr 300m Stgw 90, Stagw	Gewehr 300m nur Stgw 90	Gewehr 50m	Gewehr 10m	Pistole 25m	Pistole 10m
Übungskehr	X	X	X	X	X	X
Kurs- / Vereinswettkampf		X	X	X	X	X
Kurs- / Vereinsstich		X	X	X	X	X
minimale Anzahl Stiche	4	5	3	3	3	3
Schützenkönigsausstich	X	X	X	X	X	X

b) Es steht dem Organisator frei, in den Schiessplan aufzunehmen:

	Gewehr 300m Stgw 90, Stagw	Gewehr 300m nur Stgw 90	Gewehr 50m	Gewehr 10m	Pistole 50m	Pistole 25m	Pistole 10m
Übungskehr					X		
Kurs- / Vereinswettkampf	X				X		
Kurs- / Vereinsstich	X				X		
minimale Anzahl Stiche					3		
Schützenkönigsausstich					X		
Stich für Leiter / Betreuer	X	X	X	X	X	X	X
Spezialwettkämpfe nach Vereinbarung	X	X	X	X	X	X	X

6.2 Schützenkönigsausstiche und Spezialwettkämpfe

Die Reglemente für die Schützenkönigsausstiche, insbesondere die Auswahl der Stiche, die zur Teilnahme massgebend sind, sind durch den Vorstand SSV genehmigen zu lassen.

Der Organisator kann Spezialwettkämpfe, wie z.B. Eröffnungsschiessen oder Gruppenwettkämpfe durchführen; die Konzepte sind dem Vorstand SSV zur Genehmigung vorzulegen sind.

7. Offizieller Tag / Sondertage

Der offizielle Tag stellt einen Höhepunkt des ESFJ dar. Der Organisator legt dem Vorstand des SSV bis Anfangs März 2010 ein Konzept für den Offiziellen Tag vor, die Gästeliste wird von SSV und Organisator gemeinsam festgelegt.

Dem Organisator ist es freigestellt, weitere Sondertage durchzuführen. Das Gesamtkonzept ist zwischen Organisator und Vorstand SSV abzusprechen.

8. Finanzen

Der Anlass muss für die Teilnehmer kostengünstig sein und ist deshalb kostendeckend und nicht gewinnorientiert durchzuführen.

Der SSV

- unterstützt das ESFJ mit einem Pauschalbetrag, der in der Vereinbarung geregelt wird.
- erhebt den Sport- und die Ausbildungsbeiträge gemäss den RSpS des SSV (auch auf allenfalls vergünstigt abgegebener Ordonnanzmunition).
- haftet nicht für einen allfälligen Verlust des KSV/UV oder des Organisators und nicht bezahlte Forderungen gegenüber Dritten (inkl. MWSt).
- trägt die Kosten für die zugunsten des Organisators eingesetzten Delegierten und Kaderangehörigen.
- trägt die Kosten für die von ihm bezeichneten Ehrengäste am offiziellen Tag.

Die Bedingungen für den Munitionsbezug sind durch den Organisator zu regeln.

Die Durchführung einer Lotterie bzw. Tombola ist dem OK freigestellt.

9. Besondere Bestimmungen

9.1 Delegation SSV

Der Vorstand des SSV entsendet einen Delegierten als Verbindungsperson zwischen SSV und Organisator. In gegenseitiger Absprache können weitere Kaderangehörige des SSV zu speziellen Sachgeschäften beigezogen werden (Spezialwettkämpfe, Finanzen, Kommunikation, usw.).

Der Delegierte sowie die weiteren Kaderangehörigen nehmen vor, während und nach dem Fest an den Verhandlungen des Organisators mit beratender Stimme teil, sie besitzen beim Organisator kein Stimmrecht.

9.2 Vereinbarung SSV – Organisator

Der SSV (vertreten durch den Vorstand) schliesst mit dem Organisator des ESFJ 2011 eine Vereinbarung ab, welche u.a. die Geschäftsabläufe, die Zusammenarbeit im Kommunikation- und im Sponsorenbereich sowie die finanziellen Einzelheiten regelt.

9.3 Abrechnung und Archivierung

Bis Ende November 2011 sind dem Vorstand des SSV die Festabrechnung sowie der Schlussbericht über den ganzen Verlauf des Festes zuzustellen. Weitere Verpflichtungen werden in der Vereinbarung geregelt.

9.4 Beschwerden

Die Disziplinar- und Rekurskommission des SSV erledigt letztinstanzlich alle Beschwerden, die sich aus dem Schiessbetrieb ergeben und sich auf das ESFJ beziehen.

10. Genehmigung

Die vorliegenden Rahmenbedingungen:

- dienen als Grundlage für die Ausschreibung sowie für die Erarbeitung der Vereinbarung zwischen dem SSV und dem Organisator des ESFJ;
- wurden vom Vorstand am 8. Juni 2009 unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Präsidentenkonferenz 2/09 vom 30. Oktober 2009 verabschiedet.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin

Der Direktor

D. Andres

U. Weibel